

Jürgen Buchholz

Mitglied der Regionsversammlung

In der konstituierenden Sitzung der Regionsversammlung am Dienstag 15.11.2011 wurde ich in folgende Ausschüsse gewählt:

Ausschuss für Abfallwirtschaft

Ausschuss für Regionalplanung, Metropolregion und Europaangelegenheiten

Ausschuss für Feuerschutz, Rettungswesen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Ich freue mich auf die kommenden Aufgaben. Eine erste wichtige Entscheidung durfte ich schon mit vorbereiten:

Resolution zum aktuellen Entwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Hiermit hoffen wir auf ein Einlenken der Nds. Landesregierung, zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger, somit die Verhinderung der privaten Entsorger die sich hier die lukrativen „Rosinen“ heraus picken können und den „Rest“ der Allgemeinheit überlassen. Dieses würde die Entsorgung weiter verteuern und führt zwangsläufig zur Erhöhung der Abfallgebühren.

Beschlusstext:

Die Regionsversammlung Hannover fordert die Niedersächsische Landesregierung auf,

1. den Entwurf des Bundes in der abschließenden Bundesratsbefassung nicht mitzutragen, da ansonsten die kommunale Abfallwirtschaft massiv gefährdet wird.
2. in einem neuen KrWG ist stattdessen die kommunale Hoheit über die Wertstoffsammlung und –verwertung aus privaten Haushalten als unverzichtbarer Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge sicherzustellen.
3. im neuen Gesetz die Zuständigkeit und Ausgestaltung einer erhöhten Wertstoffeffassung, zum Beispiel durch die Einführung der Wertstofftonne, verbindlich im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu regeln.
4. in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Verantwortung für den privaten Hausmüll auch weiterhin bei den Kommunen zu belassen;

Begründung:

Die Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien („Abfallrahmenrichtlinie“) bietet die Chance, die Abfallpolitik in

Deutschland an diesen Zielen auszurichten. Die Bundesregierung hat es versäumt, diese Richtlinie fristgerecht in deutsches Recht umzusetzen, was zu einer erheblichen Planungs- und Rechtsunsicherheit führt.

Bereits Ende 2010 hat die Regionsversammlung mit einer Resolution (Beschlussdrucksache 1222/2010 (II)) Änderungen gefordert und betont, dass der Gesetzentwurf zum Kreislaufwirtschaftsgesetz abgelehnt wird. Hierbei wurde bereits deutlich klar gestellt: „Die Kommunen tragen seit Jahrzehnten die Verantwortung für eine sichere, ökologisch, hochwertige und ressourceneffiziente Abfallentsorgung in Deutschland. Das weltweit anerkannte hohe Niveau der Kreislaufführung von Abfällen und Wertstoffen haben die Kommunen – auch schon vor Inkrafttreten u. a. der Verpackungsverordnung – geprägt.“

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2011 mit überwältigender Mehrheit den geplanten KrWG-Entwurf zurückgewiesen und an die Bundesregierung zurückgegeben. Diese hat dem Bundestag ihren Gesetzesentwurf jedoch in nahezu unveränderter Fassung wieder vorgelegt. Nach heftigen Protesten - insbesondere der Kommunalen Spitzenverbände - kam es zu einem Kompromissvorschlag, bei dem der Bund auf die ursprünglich vorgesehene „neutrale Stelle“ in § 18 (1) des Gesetzentwurfes verzichtet, die über die Rechtmäßigkeit von gewerblichen Sammlungen entscheiden sollte. Der Bundestag hat auf seiner Sitzung am 28.10.11 mit der Regierungsmehrheit diesem „Kompromiss“ zugestimmt.

Der damit vom Bundestag verabschiedete KrWG-Entwurf bedarf als zustimmungspflichtiges Gesetz auch der Mehrheit der Stimmen im Bundesrat. Am 25.11.11 ist die Beratung im Bundesrat beabsichtigt.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ermöglicht die Bundesregierung eine gewerbliche Sammlung von Abfällen parallel zu bestehenden kommunalen Strukturen. Es darf nicht dazu kommen, dass Abfälle, die Wertstoffe enthalten, den privaten Dienstleister/innen überlassen werden, und die Kommunen oder von ihnen beauftragte Dritte die unrentablen Teile des Abfalls zu entsorgen haben. Auch die Entsorgungszuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Gewerbe- und Geschäftsmüll muss beibehalten werden. Der Wegfall von Verwertungserlösen würde zu steigenden Gebühren führen. Die Sammlung und Verwertung von Siedlungsabfällen ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge und unterliegt der kommunalen Verantwortung. Kommunen können jedoch selbst entscheiden, ob sie die Wertstoffeffassung einem/r privaten Dienstleister/in übertragen oder in kommunaler Eigenregie betreiben. Wichtig dabei ist, dass die politische Steuerungsfähigkeit, die demokratische Kontrolle und Transparenz gewahrt wird.

Ebenso wichtig für die Kommunen ist die Verlässlichkeit ihrer Zuständigkeit auch für die Wertstoffsammlung. Diese wurde im Gesetzentwurf jedoch nur halbherzig geregelt: Nach § 17 Abs. 3 hat die Kommune zwar zukünftig die Möglichkeit eine gewerbliche Wertstoffsammlung zu verhindern, dies jedoch nur, wenn dadurch eine „wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers“ erfolgt. Zudem muss die Kommune nachweisen, dass sie ihre Leistung mindestens in gleichwertiger Weise erbringen kann und eine zusätzliche

gewerbliche Sammlung die Stabilität der Gebühren gefährdet oder den Wettbewerb erschwert.

Die Kriterien im Gesetzentwurf sind so eng gesteckt, dass sie den Fortbestand der Wertstoffhöfe der Kommunen ebenso gefährden wie das Projekt der neu einzuführenden kommunalen Wertstofftonne.

Abstimmung:

Mit den Stimmen der SPD, Grünen, Linken angenommen

Jürgen Buchholz